

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 6. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat für Atemschutzgeräte, filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikeln, gemäß der Verordnung (EU) 2016/425, ABl. Nr. L 81 S. 51 vom 31.3.2016 und unter Berücksichtigung der einschlägig harmonisierten Normen eine Zertifizierungsstelle einzurichten, die über ein technisches Prüflabor sowie eine ausreichende Zahl an kompetenten Mitarbeitern verfügt und geeignet ist, sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung der Notifizierung gemäß § 4 Abs. 2 und 5 des Maschinen-Inverkehrbringungs- und Notifizierungsgesetzes – MING, BGBl. I Nr. 77/2015, idF BGBl. I Nr. 96/2016, zu erfüllen.

